

Gegenüberstellung geltendes Recht / Änderungsantrag GPK

Geltendes Recht

Änderungsantrag GPK

Kurzkommentar

REGLEMENT

**über das Dienstverhältnis,
die Besoldung und die berufliche
Vorsorge des Stadtrates von Zug
(Stadtratsreglement)**

vom 19. April 1994

mit Änderungen¹⁾ gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug vom 29. September 1998 betreffend Teilrevision des Stadtratsreglementes

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 25 Ziff. 5 und 7 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962

beschliesst:

¹⁾ Geänderte Paragraphen sind mit dem Zeichen * versehen

REGLEMENT

**über das Dienstverhältnis,
die Besoldung und die berufliche
Vorsorge des Stadtrates von Zug
(Stadtratsreglement)**

Änderung vom 2005

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug¹⁾ vom 19. April 1994 in der Fassung vom 29. September 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 8, S. 180

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 9, S. 223

§ gem. neuer GO vom 1.2.2005

Geltendes Recht

I. Abschnitt

Hauptamt

§ 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Hauptamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung.

§ 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist.

Änderungsantrag GPK

I. Abschnitt

Hauptamt

§ 1 Grundsatz

Ganzer § 1 unverändert

§ 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Ganzer § 2 unverändert

Kurzkomentar

Bei einem Hauptamt handelt es sich um die Hauptbeschäftigung, ermöglicht aber im Gegensatz zum Vollamt gleichzeitig noch eine kleine Nebenbeschäftigung.

Geltendes Recht

§ 3 Unvereinbarkeit

¹Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:

1. die Vertretung von juristischen und natürlichen Personen in Streitverfahren gegen den Kanton Zug und seine Gemeinden sowie gegen die kantonalen und gemeindlichen Behörden und Anstalten vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen innerhalb und ausserhalb des Kantons;
2. regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit der Stadt und ihren Anstalten sowie mit Körperschaften und Anstalten, an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist;
3. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Domizilgesellschaften;
4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmungen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb;
5. leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien;
6. die Ausübung eines Mandates in den eidgenössischen Räten.

²Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 bewilligen, wenn dies mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

Änderungsantrag GPK

§ 3 Unvereinbarkeit

¹Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:

1. die Vertretung von juristischen und natürlichen Personen in Streitverfahren gegen den Kanton Zug und seine Gemeinden sowie gegen die kantonalen und gemeindlichen Behörden und Anstalten vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen innerhalb und ausserhalb des Kantons;
2. regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit der Stadt und ihren Anstalten sowie mit Körperschaften und Anstalten, an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist;
- ~~3. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Domizilgesellschaften;~~
4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von **anderen** Unternehmungen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb **sowie bei anderen Mandaten, die schon vor der Wahl bestanden haben und offengelegt worden sind;**
5. leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien;
6. die Ausübung eines Mandates in den eidgenössischen Räten.

²Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates **während der Amtsdauer die neue** Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate **im Sinne von Abs. 1 Ziff. 3** bewilligen, wenn dies mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

Kurzkommentar

Ziff. 3 aufgehoben

Lockerung der bisherigen Regelung, indem die bezeichneten und vor der Wahl offengelegten Mandate nicht bewilligungspflichtig sind.

Diese ergänzte Formulierung zeigt, dass Mandate, die schon vor der Wahl bestanden haben und offengelegt worden sind, nicht bewilligungspflichtig sind.

Geltendes Recht

§ 4 Offenlegung

Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen sind in einem durch die Stadtkanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.

Änderungsantrag GPK

§ 4 Offenlegung

Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen sind **vor der Wahl spätestens bei der Listeneingabe zu bezeichnen und auch nach der Wahl** in einem durch die Stadtkanzlei dauernd nachzuführenden Register offen zu legen. **Das Register ist öffentlich.**

Kurzkomentar

Die geltende Regelung lehnt sich an die Regelung für die eidgenössischen Räte an. Das Wahlgesetz enthält bezüglich Offenlegung keine Vorschriften. Ergänzt wurde die Vorschrift, dass die Offenlegung schon vor der Wahl zu erfolgen hat und das Register öffentlich ist.

Geltendes Recht

II. Abschnitt Entschädigung

§ 5 Besoldung

¹Die Besoldung für die Mitglieder des Stadtrates entspricht 80% des Maximums der höchsten Besoldungsklasse und höchsten Stufe des Personals gemäss Besoldungsreglement, inkl. 13. Monatsgehalt, Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage.

²Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin bezieht eine Zulage von 15%, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 5% der Besoldung.

³Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, soweit sie insgesamt 5% der Besoldung gemäss Abs. 1 überschreiten.

⁴Die Bestimmungen des Besoldungsreglementes bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen ist der Besoldungsnachgenuss bei Altersrücktritt.

Änderungsantrag GPK

II. Abschnitt Entschädigung

§ 5 Besoldung

¹Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt, bestehend aus dem Grundgehalt (¹²/₁₃ des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (¹/₁₃ des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 109,58 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100) und beträgt:

- für den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin
CHF 185'000.--
- für die übrigen Mitglieder des Stadtrates
CHF 170'000.--

~~²Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin bezieht eine Zulage von 15%, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 5% der Besoldung.~~

³Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse. **Entschädigungen für besondere Funktionen wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen und dergleichen verbleiben dem Mandatsträger oder der Mandatsträgerin.**

⁴Die Bestimmungen des **städtischen Personalrechts** bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, **Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen** und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. **Ausgenommen sind die Leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie das Dienstaltersgeschenk.**

Kurzkomentar

- Gleiche Gehaltsstruktur wie Personalverordnung.
- Gleicher Teuerungsindex wie Gehälter 2005 des Personals (2005 = 109,58 Indexpunkte).

(Hinweis betr. Teuerungszulage: Beim In-Kraft-Treten per 1.1.07 würde auf den dann zumal für das Personal gültigen Index 2007 ausgeglichen, d.h. auch die Teuerung 2006 würde gegebenenfalls Berücksichtigung finden)

Abs. 2 gestrichen. Anstelle einer Zulage wird für das Stadtpräsidium in Abs. 1 eine höhere Pauschale festgelegt. Die Zulage für das Vizepräsidium entfällt.

Die heutige 5%-Regelung wird gestrichen bzw. gilt als im pauschalen Jahresgehalt gem. Absatz 1 enthalten. Nur Sonderentschädigungen verbleiben dem Mandatsträger. Diese Regelung entspricht weitgehend derjenigen wie beim Regierungsrat des Kt. ZG (vgl. § 5 Abs. 4 RR-Regl.).

Heutige Mandate:

- Wasserwerke Zug AG (C. Luchsinger und D. Müller)
- Schifffahrtsges. für den Zugersee AG (A. Bossard)
- Zugerland Verkehrsbetriebe AG (H. Christen)
- Zugerbergbahn AG (H. Christen und V. Wicky)
- Stiftung Th. Casino (C. Luchsinger und H. Christen)
- Gewässersch'verb. GVRZ (D. Müller)
- Stiftung zugerische Alterssiedlungen (A. Bossard)

Der Besoldungsnachgenuss existiert beim Personal seit 1.1.01 nicht mehr.

Geltendes Recht

§ 6 Spesen

Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 6% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstreisen, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.

Änderungsantrag GPK

§ 6 Spesen

¹Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 6% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 **Bst. b** ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstreisen, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.

²Für amtliche Missionen ausserhalb des Kantons Zug werden die effektiven Spesen zusätzlich vergütet. Als amtliche Mission gilt die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Einladungen, Kursen und dergleichen im Auftrag des Stadtrates.

Kurzkommentar

Berechnungsbasis für die Spesenpauschale ist das Jahresgehalt der „übrigen Mitglieder des Stadtrates“ gemäss § 5 Abs. 1, Buchstabe. b.
6% von CHF 170'000.-- ergeben somit eine jährliche Spesenpauschale von CHF 10'200.-- (bisher CHF 8'966).

(Vergleich: Regierungsrat = 5% Spesenpauschale, bei einem RR-Grundgehalt 2005 von CHF 218'897 inkl. TZ, = somit CHF 10'944 RR-Spesenpauschale)

Absatz 2 neu; gemäss geltender Praxis

Geltendes Recht

III. Abschnitt

Vorsorge

§ 7 *

Abgangsentschädigung

¹Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Fortzahlung der Besoldung; diese beträgt

- bei weniger als 4 Amtsjahren:
für die Dauer von 6 Monaten 50 %
- bei 4 bis 8 Amtsjahren:
für die Dauer von 12 Monaten 80 %
- ab 8 Amtsjahren:
für die Dauer von 18 Monaten 80 %

der zuletzt bezogenen Besoldung ohne Zulagen für den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

²Die Abgangsentschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen die zuletzt bezogene, um die Teuerung erhöhte Stadtratsbesoldung übersteigt. In gleicher Weise werden Versicherungsleistungen angerechnet, für welche die Stadt ganz oder teilweise die Prämien bezahlt hat, wobei Kapitalzahlungen versicherungstechnisch in Renten umgerechnet werden.

³Die Abgangsentschädigung entfällt ganz oder teilweise, wenn das Ausscheiden aus dem Amt in engem Zusammenhang mit einer schuldhaften Handlung steht, durch welche die Amtspflichten verletzt wurden. Der Entscheid obliegt der Aufsichtsbehörde.

⁴Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.

Änderungsantrag GPK

III. Abschnitt

Vorsorge

§ 7 *

Abgangsentschädigung

¹Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Fortzahlung der Besoldung; diese beträgt

- bei weniger als 4 Amtsjahren:
für die Dauer von 6 Monaten 50 %
- bei 4 bis 8 Amtsjahren:
für die Dauer von 12 Monaten 80 %
- ab 8 Amtsjahren:
für die Dauer von 18 Monaten 80 %

der zuletzt bezogenen Besoldung **gemäss § 5 Abs. 1, Bst. b ohne Zulagen für den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.**

Absätze 2 - 4 unverändert

Kurzkommentar

Formelle Anpassung an den geänderten § 5, der in Abs. 1, Bst. b eine klare Berechnungsbasis (ohne Zulagen) enthält.

Geltendes Recht

§ 8 * Pensionskasse

¹Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1, jedoch ohne Sozialzulagen.

b) Die Stadt bezahlt zusätzlich zum reglementarischen Sparbeitrag der Arbeitgeberin die folgenden ausserordentlichen Sparbeiträge in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes:

- vom 1. bis 4. Jahr: 33 Prozent pro Jahr
- vom 5. bis 8. Jahr: 22 Prozent pro Jahr
- vom 9. bis 12. Jahr: 11 Prozent pro Jahr

Die Berechnung der massgebenden Jahre erfolgt vom Tag des Amtsantritts bis zum Tag des Austritts aus dem Amt.

Die ausserordentlichen Sparbeiträge werden unabhängig vom Alter der Versicherten deren individuellem Sparkonto gutgeschrieben.

c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 64. Altersjahres aus dem Stadtrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:

- dem Austritt aus der Kasse mit dem Anspruch auf die gesetzlichen Freizügigkeitsleistungen;

Änderungsantrag GPK

§ 8 * Pensionskasse

Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Der beitragspflichtige Lohn entspricht **für alle Mitglieder des Stadtrates** dem Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1, **Bst. b.**

lit. b) unverändert

lit. c) unverändert

Kurzkommentar

zu a):

- Der Hinweis auf die Sozialzulagen ist nicht mehr erforderlich, weil § 5 Abs. 1 neu formuliert wurde.
- Es soll wie bisher für alle Stadtratsmitglieder, also auch für den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin, der gleich hohe PK-Lohn gelten. Deshalb die Ergänzung „für alle Mitglieder des Stadtrates“ und der Hinweis auf Buchstabe b) von § 5 Abs. 1.
- Wie bisher gelangt kein Koordinationsabzug zur Anwendung.

Vergleich a.o. Sparbeiträge alt/neu:
(Basis vers. Lohn CHF 170'000 gem. § 5 Abs. 1, Bst. b)

CHF p.a.

	<u>neu</u>	<u>bisher</u>
1.-4 Amtsjahr 33%	56'100	49'316
5.-8 Amtsjahr 22%	37'400	32'877
9.-12 Amtsjahr 11%	18'700	16'439

Geltendes Recht

- dem Bezug einer Rücktrittsrente gemäss Bst. d;
 - der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 64. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf eine Rücktrittsrente.
- d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement geltende Umwandlungssatz von 6,3 Prozent erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte bzw. reduziert sich bei vorherigem Rücktritt bis Alter 53 für jeden fehlenden Monat um 0,010 Prozentpunkte. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 reduziert sich der Umwandlungssatz für jeden bis zum Alter 53 fehlenden Monat um 0,005 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent.
- e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung sowie den Mitgliederanteil für den Zusatzbeitrag zu entrichten; zur Aeuferung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassenreglementes leisten.

Änderungsantrag GPK

- d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement geltende Umwandlungssatz ~~von 6,3 Prozent~~ erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte bzw. reduziert sich bei vorherigem Rücktritt bis Alter 53 für jeden fehlenden Monat um 0,010 Prozentpunkte. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 reduziert sich der Umwandlungssatz für jeden bis zum Alter 53 fehlenden Monat um 0,005 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent.
- e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung ~~sowie den Mitgliederanteil für den Zusatzbeitrag~~ zu entrichten; zur Aeuferung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassenreglementes leisten.

Kurzkomentar

Der Umwandlungssatz (UWS) soll im PK-Reglement demnächst reduziert werden (vgl. GGR-Vorlage Nr. 1839). Die Höhe des UWS braucht im Stadtratsreglement nicht erwähnt zu werden.

Bei der letzten Revision (per 1.1.03) des PK-Reglements wurde der Mitgliederanteil für den Zusatzbeitrag abgeschafft bzw. in den Risikobeitrag integriert.

Geltendes Recht

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle widersprechenden Bestimmungen werden, vorbehaltlich § 10, aufgehoben, insbesondere

- § 2 - 5 des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug (Besoldungsreglement) vom 16. Dezember 1975,
- Anhang Nr. 2 zum Besoldungsreglement betreffend Entschädigung der Stadträte,
- Stadtratsbeschluss betreffend Festsetzung von Entschädigungen an Stadträte vom 26. Juni 1975,
- Verordnung über die Spesenregelung der Stadträte vom 27. Mai 1986,
- Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964.

§ 10

Übergangsbestimmungen zur Abgangsentschädigung und zur Pensionsordnung

¹Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates mit mindestens 8 Amtsjahren unterstehen bezüglich der bisherigen versicherten Besoldung sowie deren Anpassung an die Teuerung und für die Beiträge und Ansprüche daraus dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964. Ihr Besoldungsnachgenuss richtet sich nach § 3 des Besoldungsreglementes vom 16. Dezember 1975.

²Die Versicherung des Besoldungsanteils über der Vorsorge gemäss Absatz 1, insbesondere der Besoldungserhöhung aus der Schaffung des Hauptamtes, erfolgt bei der Pen-

Änderungsantrag GPK

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Ganzer § 9 unverändert

§ 10

Übergangsbestimmungen zur Abgangsentschädigung und zur Pensionsordnung

Ganzer § 10 unverändert

Kurzkommentar

Geltendes Recht

sionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde. Das Mitglied und die Stadt bezahlen je die Hälfte der versicherungstechnisch berechneten Kosten des vollen oder auf Wunsch des Mitgliedes gekürzten Rentenanspruches

³Wenn noch nicht acht Amtsjahre erreicht sind, leistet die Stadt an die Versicherung der vollen Besoldung bei der Pensionskasse ebenfalls den hälftigen Kostenanteil ohne Begrenzung gemäss § 8 Abs. 1 lit. a dieses Reglementes.

⁴Die Rentenansprüche der bei Inkrafttreten dieses Reglementes nicht mehr im Amt stehenden Mitglieder des Stadtrates richten sich nach dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964.

§ 10^{bis} *

Übergangsbestimmungen zur Pensionskasse (§8)

¹Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates mit mindestens 8 Amtsjahren unterstehen bezüglich der bisherigen versicherten Besoldung sowie deren Anpassung an die Teuerung und für die Beiträge und Ansprüche daraus dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964. Ihr Besoldungsnachgenuss richtet sich nach § 3 des Besoldungsreglementes vom 16. Dezember 1975.

²Die Versicherung des Besoldungsanteils über der Vorsorge gemäss Absatz 1, insbesondere der Besoldungserhöhung aus der Schaffung des Hauptamtes, erfolgt bei der Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde. Das Mitglied und die Stadt bezahlen je die Hälfte der versicherungstechnisch berechneten Kosten des vollen oder auf Wunsch des Mitgliedes gekürzten Rentenanspruches

³Wenn noch nicht acht Amtsjahre erreicht sind, leistet die Stadt an die Versicherung der vollen Besoldung bei der Pensionskasse ebenfalls den hälftigen Kostenanteil ohne Begrenzung gemäss § 8 Abs. 1 lit. a dieses Reglementes.

⁴Die Rentenansprüche der bei Inkrafttreten dieses Reglementes nicht mehr im Amt stehenden Mitglieder des Stadtrates richten sich nach dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember

Änderungsantrag GPK

§ 10^{bis} *

Übergangsbestimmungen zur Pensionskasse (§8)

Ganzer § 10^{bis} unverändert

Kurzkommentar

Geltendes Recht

1964.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 1. Januar 1995 in Kraft.

Änderungsantrag GPK

§ 11 Inkrafttreten

Ganzer § 11 unverändert

Zug, 19. April 1994

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Monika Gisler *Albert Müller*

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. August 1994

Kurzkommentar

Geltendes Recht

§ 11^{bis}

Inkrafttreten der Teilrevision zu § 7 und § 8

Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1. Oktober 1998 in Kraft.

Zug, 29. September 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Felix Horber

i.V. Hans Hagmann

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Oktober 1998

Änderungsantrag GPK

§ 11^{bis}

Inkrafttreten der Teilrevision zu § 7 und § 8

Ganzer § 11^{bis} unverändert

Kurzkommentar

II.

In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 2005

§ 11^{ter} *

¹Diese Teilrevision tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung am 1. Januar 2007 in Kraft.

In-Kraft-Treten auf Beginn der neuen Legislatur 2007 - 2010

²Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug, 2005

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Ulrich Straub

A. Cantieni

Vom Kanton genehmigt am 2005